

www.e-rara.ch

Die Jäger und Schützen des preussischen Heeres

was sie waren, was sie sind und was sie sein werden

Was sie sind - ihre gegenwärtigen Dienstverhältnisse

Gumtau, Karl Friedrich

Berlin, 1835

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7930

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-30986>

Sechzehnter Abschnitt.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

13) Ueber die Verpflichtung zu den sonntägigen
Landwehr = Uebungen.

Außer dieser regelmäßig alljährlich Statt findenden, für die Jäger und Schützen besonders angeordneten Uebung der resp. im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Mannschaften, haben diese noch die Verpflichtung, auf Erfordern den sonntägigen Uebungen der Landwehr beizuwohnen, um bei den dabei Statt findenden Schießübungen als Lehrer und Unterweiser der übrigen Landwehrmänner benutzt zu werden, wobei sie aber keinesweges mit dem Infanterie-Gewehr zu exerziren gehalten sind.

Sechzehnter Abschnitt.

Von der Mobilmachung.

Die Mobilmachung der Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen geschieht, sobald solche Allerhöchst befohlen ist, in Ausführung der darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, entweder besonders, oder gleichzeitig und gleichartig mit den übrigen Truppentheilen der Armee, oder eines besonderen dazu bestimmten Armee-Corps, wenn nicht darüber anderweitige besondere Festsetzungen erfolgen. Nach den Bestimmungen geschieht die Einziehung der zur Kriegs-Augmentation des Garde = Jäger = Bataillons und der Jäger = und Schützen = Abtheilungen gehörenden Leute, deren Kathegorieen in dem vorhergehenden Abschnitt bezeichnet sind, durch eine allgemeine Einberufung durch die Landwehr, wobei für die Einziehung der Jäger um deswillen ein von den allgemeinen Bestimmungen abweichendes Verfahren anzuordnen nöthig gefunden ist, weil die Jäger aus den Bereichen der verschiedenen General = Kommandos auch zu Abtheilungen anderer und verschiedener General = Kommandos gehören, bei denen sie wieder eintreten müssen. Ueber das aus diesem

Grunde festgestellte abweichende Verfahren sind die nöthigen Anordnungen ergangen und werden die danach einberufenen Jäger resp. dem Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen, zu denen sie gehören, aus den Bereichen der verschiedenen General-Kommandos, in Kommandos gesammelt, zugesandt.

Die nöthigen Train-Soldaten, Fahrzeuge, Pferde und Feldbutensilien werden nach den allgemein darüber für die ganze Armee gegebenen Anordnungen gestellt.

Für die Formation der Ersatzdepots sind ebenfalls die nöthigen Vorschriften ertheilt und erfolgt deren Ergänzung, nächst den dazu zu gebenden Stämmen an gebienten Leuten, auf gleiche Weise, wie die Ergänzung der Bataillons und Abtheilungen selbst, nach den unter dem betreffenden Abschnitt geschehenen Angaben bewirkt wird.

Die nöthigen Büchsen, Armatur-Lederzeug- und Bekleidungs-Stücke zur Bewaffnung und Bekleidung dieser Ersatz-Depots, oder Abtheilungen sind überall in den betreffenden Depots niedergelegt, in denen sie aufbewahrt werden und aus denen sie, auf erfolgte Anweisung, sofort empfangen werden können.

Siebzehnter Abschnitt.

Von den Vorschlägen und der Anerkennung der Invaliden.

A) Allgemeine Bestimmungen.

Aus den nähern Angaben über die Verhältnisse der gelerten Jäger, unter den Abschnitten: „Ergänzung- und Kriegsreserve“, geht schon hervor, daß für die Invaliden- und Versorgungs-Angelegenheit der Jäger ganz besondere, von denen für die übrigen Truppen der Armee zum Theil abweichende, in deren eigentlichen Dienstverhältnissen begründete, Bestimmungen bestehen.

Um demnach in dieser Angelegenheit die nöthige Uebereinstimmung und völlige Einheit zu erhalten, ist dieselbe für